

Sparte Transport und Verkehr

505 Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen

Beschluss der Fachgruppentagung am
10.09.2020

1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Beförderungsklassen.
 - Klasse 1:
Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Personenbeförderungsgewerbe mit PKW - Taxi, Gästewagengewerbe) 0,00 Euro
 - Klasse 2:
Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Kraftfahrzeugverleih) 0,00 Euro
 - Klasse 3:
Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiaker- und Pferdewagen 0,00 Euro
 - Klasse 4:
Alle sonstigen Personenbeförderungen 0,00 Euro

Bei Zusammentreffen von mehreren Klassen (Klasse 1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag davon, und bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.
2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Klassen:
 - Klasse 1:
 - a. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Personenbeförderungsgewerbe mit PKW - Taxi 65,00 Euro
 - b. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Gästewagengewerbe 30,00 Euro

Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Kraftfahrzeuge aus den Konzessionen zusammenzuzählen.
 - Klasse 2:
Pro Kraftfahrzeug, das lt. KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist (Kraftfahrzeugverleih) 30,00 Euro
 - Klasse 3:
Pro Beförderungsmittel für das Fiaker- und Pferdewagengewerbe laut Konzessionsumfang 30,00 Euro
 - Klasse 4:
Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personenbeförderungen 30,00 Euro

Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel erfolgt zum Stichtag 1.3.2021, zumindest jedoch auf Basis eines Beförderungsmittels.

Eine Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.

Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 15,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.